

Rahmenvereinbarung
über den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und
intelligenten Messsystemen zwischen grundzuständigem
Messstellenbetreiber und Lieferanten

Zwischen

Stuttgart Netze GmbH

in der Marktrolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber

Stöckachstraße 48

70190 Stuttgart

BDEW-Codenummer: 9977764000009

– nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt –

und

(Name, Adresse, BDEW-Codenummer)

– nachfolgend „Lieferant“ genannt –

– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen.

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung sind das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die hierauf erlassenen Verordnungen und behördlichen Festlegungen, insbesondere der Beschluss der BNetzA BK6-16-200 vom 20.12.2016 (WiM).

Die Vertragspartner verwenden im Rahmen ihrer Verträge, die mit anderen Marktpartnern geschlossen werden, unterschiedliche Begriffe. Vertragspartner des Messstellenbetreibers ist der Anschlussnutzer. Vertragspartner des Lieferanten ist der Letztverbraucher (Kunde). Zugunsten einer besseren Lesbarkeit verständigen sich die Vertragspartner im Rahmen dieser Vereinbarung auf die Bezeichnung „Kunde“. Damit gemeint sind im Verhältnis Messstellenbetreiber zum Kunden der Anschlussnutzer, im Verhältnis Lieferant zum Kunden der Letztverbraucher.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme i.S.d. MsbG der den vom Lieferanten belieferten Entnahmestellen zugeordneten Messstellen im Bereich Elektrizität, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. Die Zuordnung der Messstellen und die Abwicklung des Messstellenbetriebs erfolgen unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur verbindlich festgelegten Marktprozesse, insbesondere der Wechselprozesse im Messwesen (WiM, Anlage zum Beschluss BK6-16-200).
2. Diese Vereinbarung gilt, **soweit und solange** der vom Lieferanten mit dessen Kunden abgeschlossene Stromliefervertrag die Belieferung unmittelbar beim Kunden vorsieht (**All-inclusive-Vertrag** gemäß § 2 Absatz 3 Netznutzungsvertrag Strom).
3. Der Messstellenbetreiber **verpflichtet** sich gegenüber dem Lieferanten und dem Kunden, die für die Durchführung des Messstellenbetriebs **nach § 3 MsbG erforderlichen Leistungen**, insbesondere die Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 MsbG und gegebenenfalls die Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 MsbG, zu erbringen. Die Vergütung richtet sich nach § 3 dieser Vereinbarung.
4. Die Leistungserbringung des Messstellenbetreibers gegenüber dem Kunden sowie die entsprechenden Ansprüche des Kunden **ruhen** hinsichtlich einzelner (Teil-) Leistungen des Messstellenbetriebs, soweit und solange
 - diese (Teil-)Leistungen Gegenstand des Messstellenbetriebs aufgrund dieser Vereinbarung sind und
 - solange der Kunde vom Lieferanten aufgrund eines All-inclusive-Vertrages im Sinne von § 1 Nr. 2 dieses Vertrages beliefert wird.

Dies gilt unbeschadet etwaiger Rechte und Pflichten des Messstellenbetreibers und des Kunden auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere Zutrittsrecht und Grundstücksbenutzungsrecht). Im Gegenzug macht der Messstellenbetreiber soweit und solange auch keine Vergütungsansprüche gegenüber dem Kunden geltend.

5. Die Aufnahme oder die Beendigung der Abrechnung des Messstellenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme durch den Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten erfolgt unter Anwendung des Anfrage- bzw. Beendigungsprozesses zur Rechnungsabwicklung über den Lieferanten gemäß der WiM, Prozess D.3.
6. Es wird klargestellt, dass zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Kunden ein Vertrag im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MsbG gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 MsbG konkludent zustande kommt. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MsbG wird vom Messstellenbetreiber nicht angestrebt.

§ 2 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 MessEG.

§ 3 Entgelte

1. Die Zahlungspflicht des Lieferanten für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach dieser Vereinbarung richtet sich hinsichtlich der Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter (vgl. § 37 Abs. 1 MsbG). Der Messstellenbetreiber übermittelt zudem seine Preisblätter auf dem Wege des elektronischen Datenaustauschs gemäß WiM an den Lieferanten. Die Preisobergrenzen nach §§ 31 und 32 MsbG sind zu beachten.
2. Der Messstellenbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgaben ergibt.

§ 4 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte monatlich oder jährlich nachschüssig ab. Den Abrechnungsturnus bestimmt der Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetreiber kann eine angemessene Abschlagszahlung verlangen. Die Berechnung des Entgelts erfolgt anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zeitraumes, in dem die in diesem Vertrag geregelten Voraussetzungen vorliegen.
2. Rechnungen (und ggf. Abschlagsrechnungen) werden nach Einbau der jeweiligen Messeinrichtung zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Messstellenbetreiber gegebenenfalls zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
4. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
5. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten (z.B. Messfehler) festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Lieferanten nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
6. Der Messstellenbetreiber rechnet den Messstellenbetrieb im Wege des Standardprozesses der WiM separat zur Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ab. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich elektronisch, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich eine andere Abwicklung.
7. Der Lieferant ist verpflichtet dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des Lieferanten (Netznutzers) zahlt. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.
8. Die Zahlung von Entgelten nach dieser Vereinbarung erfolgt durch Überweisung.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Die Vertragspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Eine zwischen den Vertragspartnern im Rahmen des Netznutzungsvertrages Strom abgeschlossene EDI-Vereinbarung gilt auch im Rahmen dieser Vereinbarung und besteht nach der Kündigung dieser Vereinbarung bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung im Rahmen dieser Vereinbarung automatisch. Die EDI-Vereinbarung im Rahmen des Netznutzungsvertrages Strom bleibt unberührt.

§ 6 Vollmacht

Bei einer Geschäftsdatenanfrage sichert der Anfragende¹ die Bevollmächtigung durch den Kunden zu. Der Anfragende stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Messstellenbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu

¹ Vgl. WiM, Anlage 2 zum Beschluss BK6-16-200.

in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung dieser Vereinbarung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.
3. Im Fall von Streitigkeiten ist das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.